

dazu, und es entstand allmählich eine verhängnisvolle Verwirrung, aus der man erst jetzt durch die Grundpreise herauszukommen suche. Leider habe das Ganze einen bösen Galen, denn eine Reihe von Verlegern müsse ihren besonderen Tanz aufführen. Im letzten Teil seines Aufsatzes kommt der Verfasser zu der Feststellung, daß das Buch so billig sei, daß seine Hersteller es kaum um der Wiederbeschaffung, d. h. des dauernden Festehens willen verantworten können, und doch sei es für die große Mehrzahl des Volkes unerträglich, denn das Einkommen der meisten Menschen hat mit dem Existenzminimum nicht Schritt gehalten. Wenn wir also noch teilhaben wollen am literarischen Leben unseres Volkes, brauchen wir die öffentliche Bücherei.

Index librorum prohibitorum. — Wer steht auf dem Index? Die Bücherzensur des Vatikans. Von Dr. R. S. Berliner Allgemeine Zeitung v. 11. Jan. 1923.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die katholische Bücherzensur, die in letzter Zeit aus Anlaß des Verbots der Bibelübersetzung des P. Rivard Schögl und der Schriften von Anatole France die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, wird eine ganze Reihe von Autoren nach der von Leo XIII. zuletzt veranstalteten Ausgabe des Index mit ihren Werken aufgeführt.

Rettung für das Buch? Eine Denkschrift der Buchhändler. Immer wieder der Papierpreis. Das bedrohte Lehrbuch. Der Autodidakt ist hilflos. Von F. B. Berliner Volkszeitung v. 11. Jan. 1923.

Scheffel. — E. Voerschel: Aus Scheffels Herzensleben. Mit ungedruckten Briefen. Die Gartenlaube 1923, Nr. 4/5. Leipzig, Ernst Keil's Nachf.

Antiquariats-Kataloge.

Reeves, Harold, London W. C. 2, Shaftesbury Avenue 210: Katalog 40: Music and musical literature. 32 S.

Schulz, C. F., & Co., Plauen: Antiquariats-Anzeigen. 1. Dez. 1922: Allgemeine Werke, Kunstgeschichte, Kunstgewerbe, Malerei etc. 24 S. 166 Nrn.

— Neue Folge, Nr. 11: Allgemeine Werke, Kunstgewerbe, Architektur u. Plastik etc. 24 S. 142 Nrn.

Desideraten-Liste.

Einkaufsgesellschaft Löwen G. m. b. H. & Co. Komm.-Ges., Leipzig, Platostr. 3: Desideraten-Liste Nr. 7: Philosophie, Pädagogik. 16 S. 543 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Die neue Schlüsselzahl. — Die in den letzten Tagen über uns hereingebrochenen weiteren ungeheuerlichen Preiserhöhungen auf allen Gebieten haben auch dem Buchhandel eine Vertenerung seiner Produktionsbedingungen gebracht, die ihn zwingt, mit einer entsprechenden Steigerung seiner Schlüsselzahl zu folgen. Die Papierpreise sind im Durchschnitt um 125% gestiegen. Die Aufschläge des Buchdruck-Preistaxi sind um 75% erhöht worden. Wenn infolgedessen die Schlüsselzahl um rund 56% erhöht wird, so bringt das lediglich den unbedingt nötigen Ausgleich, haben doch auch alle übrigen Kostenelemente, deren Geldwertwirkung im Reichslebenshaltungsindex erfasst wird, entsprechende Steigerungen erfahren.

Auf dem Bestellzettelbogen der heutigen Nummer befindet sich wieder eine neue Tabelle mit der vom 5. Februar an gültigen Schlüsselzahl 1400. Um die Tabelle allgemein anwendbar zu machen, ist auf Wunsch weiter Mitgliederkreise auch diesmal ein Teuerungszuschlag nicht eingerechnet worden. In der heutigen Tabelle ist auch bei den Ergebniszahlen wieder etwas mehr Raum gelassen worden, so daß jeder Sortimenten darunter die Zahlen einschließlich Sortimententeuerungszuschlag einschreiben kann. Bestellungen auf fortlaufende Lieferung von Sonderdrucken der künftigen Tabellen (Barpreis: Grundzahl — 01 x Schl. d. B.-B.) sind an den Verlag des Börsenvereins zu richten, wozu sich die Herren Sortimenten der heutigen Nummer beigelegten Bestellzettels bedienen wollen. (Z)

Die bisherige Entwicklung der Schlüsselzahl ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Schlüsselzahl 60	mit Wirkung vom	13. September 1922	(Bbl. 214.)
" 80	" "	28. "	" (" 226.)
" 110	" "	15. Oktober	" (" 239.)
" 160	" "	26. "	" (" 250.)
" 210	" "	6. November	" (" 259.)
" 300	" "	20. "	" (" 269.)
" 400	" "	4. Dezember	" (" 280.)
" 600	" "	27. "	" (" 298.)
" 700	" "	15. Januar 1923	" (" 11.)
" 900	" "	29. "	" (" 23.)
" 1400	" "	5. Februar	" (" 29.)

Der neue Wertindex des Vereins Leipziger Kommissionäre hat, wie sich aus der Bekanntmachung auf der ersten Seite dieser Nummer ergibt, von 2400 auf 3600 erhöht werden müssen. Diese Erhöhung um 50% ist mit Rücksicht auf die stark anziehenden Preise für Packstoffe und die neuerlichen Erhöhungen der Gehälter und Löhne erforderlich geworden. 1 Kilo Pappe kostete Anfang Januar 500 Mk., am 30. Januar 900 Mk., 1 Kilo Bindfaden Anfang Januar etwa 2500 Mk., Ende Januar 6000 Mk. Die Löhne der Markthelfer haben gegenüber Anfang Januar eine Erhöhung von 40% erfahren. Über die Steigerung der Gehälter der Angestellten sind die Verhandlungen noch im Gange. Infolge der ständigen Entwertung der Mark ist aber mit weiterem erheblichen Steigen aller Aufkosten zu rechnen; es wird daher voraussichtlich binnen kurzem auch eine neuerliche Erhöhung des Wertindex erfolgen müssen.

Dem jugoslawischen Büchermarkt widmet »Jutro« eine kritische Betrachtung, in der darauf verwiesen wird, wieviel Energie und materielle Mittel durch die Zersplitterung der Verlagstätigkeit in Jugoslawien vergeudet werden. Dies gilt vor allem von der Erscheinung, daß oft gleichzeitig eine kroatische und eine serbische Ausgabe eines fremden Autors erscheint, ja sogar daß serbische Autoren »kroatisiert« und kroatische »serbisiert« werden. Die Folge ist, daß von solchen Doppelausgaben keine einzige die genügende Verbreitung in der dünnbesäten südslawischen Intelligenz findet und andererseits wichtige Lücken der Übersetzungsliteratur unausgefüllt bleiben müssen. Eine Abhilfe dieser mißlichen Verhältnisse kann bloß das Zusammenarbeiten der kroatischen und serbischen Verleger bringen, die sich vor allem zur Herausgabe solcher wissenschaftlichen und kostspieligen Sammelwerke usw. zusammen tun sollten, welche die Kräfte eines einzelnen Verlegers übersteigen.

Ruhrspende. — Die Konstanzer Buchhandlungen Ernst Adersmann, Konstanzer Blickerstube Kom.-Ges. Richard Walther, Carl Ernst Färber, Karl Geh, Münster-Buchhandlung, Carl Sartoris Nachfolger haben beschlossen, zugunsten der in deutscher Treue fest aushaltenden Ruhrbewohner zunächst einen Monat lang ein Hundertstel ihres täglichen Barverkaufs im Laden abzuführen. Möge dieser Beschluß in der Geschäftswelt recht viele Nachahmer finden!

Wegen Verletzung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 wurden vom Landgericht II in Berlin vor wenigen Tagen der Geschäftsführer einer Berliner Buchhandlung sowie im Zusammenhang damit der Inhaber einer anderen Buchhandlung zu höheren Geldstrafen und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Der gleichfalls mitangeklagte Inhaber der Firma wurde freigesprochen, da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er über die vorerwähnten Verstöße unterrichtet war.

Internationaler Warenzeichenschutz. — Das Deutsche Reich ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken beigetreten.

Dieses zwischen einer Anzahl von Ländern des Internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums geschlossene, zuletzt in Washington am 2. Juni 1911 neugefaßte Abkommen bietet den Inhabern von Warenzeichen erhebliche Vorteile. Es dient dem Zwecke, dem Inhaber einer in seinem Heimatlande geschützten »Marke« in möglichst billiger und einfacher Weise, nämlich durch Registrierung der Marke bei dem Internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern, den Schutz in allen übrigen Abkommensländern zu verschaffen. Das Gesuch auf internationale Registrierung ist bei der zuständigen Behörde (in Deutschland beim Reichspatentamt) einzureichen und wird von hier aus dem Berner Bureau überwiesen. Dieses macht den Behörden der übrigen Abkommensländer davon Mitteilung und veröffentlicht das Zeichen in seiner Zeitschrift »Les marques internationales« unter Verwendung der in dem Gesuche enthaltenen Angaben und eines vom Hinterleger gelieferten Druckstockes. Höchst wichtig ist, daß das Gesuch auch für solche Warenzeichen zulässig ist, die schon vor dem Beitritt des Reiches in die Rolle eingetragen waren (§ 2).

Die Reichsgebühr für die Übermittlung des Antrags ist beim Reichspatentamt in Berlin zu zahlen und beträgt für jedes Zeichen bis auf weiteres 500 Mk. Ferner ist eine internationale Abgabe von 100 Schweizer Franken für das erste sowie 50 Schweizer Franken für das zweite und jedes weitere Zeichen, dessen Registrierung gleichzeitig beantragt wird, unmittelbar an das Berner Bureau zu zahlen.

Mit der Registrierung erlangt die Marke den gesetzlichen Schutz in allen Abkommensländern. Die einzelnen Länder haben allerdings das Recht, innerhalb Jahresfrist dem Berner Bureau anzuzeigen, daß der Marke in ihrem Gebiete ein Schutz nicht gewährt werden könne.